

29/SN-46/ME von A



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	46 - GE 987
Datum:	3. NOV. 1987
Verteilt	05. Nov. 1987 Kreuz

H. Kapik

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SV-ZB-1211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 480

Datum

29.10.1987

Betreff:

Ergänzung zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Bauern-Sozial-
versicherungsgesetz geändert wird
(Ergänzungen zur 11. Novelle zum BSVG);
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Handwritten signature]

Der Kammeramtsdirektor:

iA
[Handwritten signature]

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 W i e n

Ihre Zeichen

Zl. 20.793/9-2/87

Unsere Zeichen

1211-DrM

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 480

Datum

20. Oktober 1987

Betreff

Ergänzung zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Bauern-Sozial-
versicherungsgesetz geändert wird
(Ergänzungen zur 11. Novelle zum BSVG);
S t e l l u n g n a h m e

Soweit die in den Ergänzungen zum Entwurf einer 11. Novelle zum BSVG vorgesehenen Änderungen auf die in den Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG enthaltenen Neuerungen zurückgehen, wird auf die entsprechenden Einwände in der Stellungnahme zu den Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu den Änderungen des spezifischen Rechtsbestandes des BSVG wird weiters folgendes bemerkt:

Artikel I Ziffer 4 (§ 56 c Abs 1 neu):

Das Zusammentreffen einer Eigenpension mit einer die BSVG-Vericherungspflicht begründenden Erwerbstätigkeit ist in § 57 Abs 1 geregelt. Der leichteren Überschaubarkeit halber sollte daher eine Erwerbstätigkeit, die gem § 57 Abs 1 zum gänzlichen Ruhen der Pension führt, in § 56 c Abs 1 des Entwurfes ausgenommen werden, wie dies auch derzeit in § 56 Abs 1 der Fall ist.

Artikel I Ziffer 10 (§ 107 Abs 9 neu):

Es wurde übersehen, daß die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach dem BSVG um 1/6 höher ist als die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG. Darauf wäre jedoch - abgesehen von der grundsätzlichen Ablehnung der vorgeschlagenen Neuregelung - bei der Formulierung des § 107 Abs 9 Bedacht zu nehmen.

Artikel I Ziffer 12 (§ 114 Abs 2 Z 3):

Nur den in § 107 Abs 1 Z 1 genannten Ersatzmonaten ist eine Beitragsgrundlage zugeordnet, nicht jedoch den übrigen im BSVG genannten Ersatzmonaten. Auch den Ersatzmonaten nach dem ASVG ist - abgesehen von den Ersatzmonaten gem § 229 ASVG - keine Beitragsgrundlage zugeordnet. Für die Bemessungszeit gem § 114 Abs 2 Z 3 ist jedoch - anders als für die Bemessungszeit gem § 113 Abs 3 - die Heranziehung sämtlicher Ersatzmonate vorgesehen. Es sollte auch für die Bemessungszeit gem § 114 Abs 2 Z 3 die Heranziehung anderer als in § 107 Abs 1 Z 1 genannter Ersatzmonate ausgeschlossen sein.

Zu § 118 Abs 1 (im Entwurf nicht enthalten)

Infolge der Neufassung des § 114 ist in § 118 Abs 1 der Ausdruck "§ 114 Abs 2 Z 2" durch den Ausdruck "§ 114 Abs 2 Z 3" zu ersetzen.

Artikel I Ziffer 13 (§ 119 Abs 2 Ziffer 1):

Der Ausdruck "Angehörigeneigenschaft" sollte durch den Ausdruck "Kindeseigenschaft" ersetzt werden.

Artikel II Abs 1:

In Artikel IV des vorliegenden Entwurfes ist vorgesehen, daß die Bestimmungen des Artikels I Ziffer 3,4,5 und 6 mit Juli 1988 in Kraft treten. Eine Schutzbestimmung hinsichtlich des am 31.12.1987 gebührenden Betrages ist daher nicht zielführend. Weiters ist die Zitierung des § 56 a Abs 2 und 3 verfehlt. Artikel II Abs 1 wäre daher neu zu fassen, wobei klargestellt werden sollte,

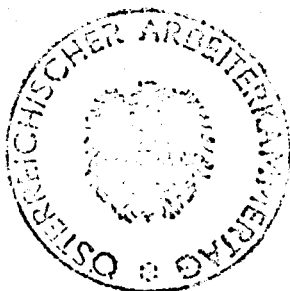
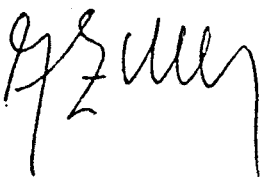
ob die Schutzbestimmung sämtliche Ruhestatbestände oder nur das Zusammentreffen einer Eigenpension mit einer Hinterbliebenenpension erfassen soll.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß auch für Personen, die vor Inanspruchnahme der Pension Sonderunterstützung beziehen, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern bescheidzuständig sein kann. Zwecks Harmonisierung der Übergangsbestimmungen zwischen ASVG und BSVG ist daher die Aufnahme einer Schutzbestimmung für Sonderunterstützungsbezieher in Artikel II der Ergänzungen einer 11. BSVG-Novelle erforderlich.

Weitere Einwände bestehen nicht.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl Nr 178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

